

Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung auch in der Liquidationsphase einer Gesellschaft anwendbar

Wird eine bestehende GmbH, die zuvor keine aktive Geschäftstätigkeit (mehr) ausgeübt hat, reaktiviert, so wird dies als wirtschaftliche Neugründung bezeichnet. Vor (Wieder-)Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit ist daher ggü. dem Registergericht die Versicherung abzugeben, dass das Vermögen der GmbH mindestens dem satzungsmäßigen Stammkapital entspricht. Nach einer Entscheidung des BGH gelten diese Grundsätze auch, wenn eine in Liquidation befindlichen GmbH wiederbelebt wird. Unterbleibt die Versicherung ggü. dem Registergericht, kann dies zu einer persönlichen Haftung der Handelnden führen.

In seinem Urteil vom 10. Dezember 2013, AZ. II ZR 53/12, erstreckt der BGH die Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung auch auf das Liquidationsstadium einer Gesellschaft.

Nach den Grundsätzen der sog. wirtschaftlichen Neugründung müssen Teile der Gründungsvorschriften aus dem GmbH-Recht auch dann angewendet werden, wenn eine Mantelgesellschaft oder eine Vorratsgesellschaft ihre operative Tätigkeit (wieder) aufnimmt (d.h. eine bestehende Gesellschaft, die zuvor keine aktive Geschäftstätigkeit (mehr) ausgeübt hat, reaktiviert wird). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Kapitalausstattung jedenfalls bei der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet ist. Diese Aufnahme muss daher dem Handelsregister mitgeteilt und mit der Versicherung verbunden werden, dass das Vermögen der GmbH mindestens dem satzungsmäßigen Stammkapital entspricht. Die gleichen Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung gelten auch bei Verwendung und Wiederbelebung eines leeren Mantels einer in Liquidation befindlichen GmbH.

I. Sachverhalt

Nach Auflösung einer GmbH und Eintragung der Liquidation im Handelsregister ruhte der Geschäftsbetrieb der GmbH über ein Geschäftsjahr, bevor die Eintragung der Fortsetzung in das Handelsregister erfolgte. Nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs trat der bisherige Alleingesellschafter seinen Geschäftsanteil ab. Im Folgenden wurde die Firma zweimal geändert, bevor drei Jahre später das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wurde. Eine wirtschaftliche Neugründung wurde dem Registergericht nicht offengelegt. Der Insolvenzverwalter nahm den Gesellschafter auf Zahlung der Differenz zwischen dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vorhandenen (negativen) Vermögen und dem Stammkapital in Anspruch. In den ersten beiden Instanzen wurde der Gesellschafter antragsgemäß verurteilt (LG Würzburg, Urteil vom 30. November 2010, AZ. 62 O 540/10 GES und OLG Bamberg, Urteil vom 16. Januar 2012, AZ. 4 U 339/10).

II. Entscheidung des BGH

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Der Schwerpunkt des Urteils lag in der Frage, ob im Zeitpunkt der Fortsetzung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft tatsächlich die Voraussetzungen für die Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung erfüllt waren. Nach Ansicht des BGH hatte das Berufungsgericht sich nicht ausreichend mit dieser Frage befasst und daher die Rückverweisung verfügt.

Für die Abgrenzung, ob eine wirtschaftliche Neugründung durch eine Mantelverwendung oder eine bloße Umorganisation oder Sanierung einer GmbH vorliegt, sei grundsätzlich entscheidend, ob die Gesellschaft noch in irgendeiner Weise ein aktives Unternehmen betreibe, an das die Fortführung des Geschäftsbetriebs in einer wirtschaftlich gewichtbaren Weise anknüpfe, oder ob tatsächlich nur noch eine „leer gewordene Hülse“ bestünde. Die Situation während der Liquidation einer GmbH sei vergleichbar mit der einer „ruhenden“ Mantelgesellschaft.

Allerdings muss laut BGH dieser Abgrenzungsmaßstab im Fall der wirtschaftlichen Neugründung in der Liquidationsphase angepasst werden. Die mit der Fortführung beabsichtigte

Zweckänderung von einer Abwicklungs- zurück zu einer werbenden Gesellschaft sei nicht zwingend und nicht ohne weiteres eine wirtschaftliche Neugründung, weil die aufgelöste Gesellschaft nicht per se ein unternehmensleerer Mantel ist. Dass während der Liquidation allenfalls noch Geschäfte im Rahme des Liquidationszweckes betrieben werden und nach Beendigung der laufenden Geschäfte mit der weiteren Abwicklung die nach außen gerichtete Geschäftstätigkeit zum Erliegen kommt, reiche zur Annahme einer leeren Hülse nicht aus. Bei Gesellschaften in der Abwicklungsphase sei vielmehr entscheidend, ob noch nennenswerte Liquidationsaufgaben im Sinne des § 70 GmbHG wahrgenommen würden oder die Abwicklung tatsächlich über längere Zeit nicht mehr betrieben wurde. Nur im letzteren Fall führe eine Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs zu einer wirtschaftlichen Neugründung. Für das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Neugründung trage der Kläger die Beweislast.

III. Konsequenzen für die Praxis

Die Klarstellung des BGH, dass die Auflösung und Liquidation einer GmbH nicht automatisch zu einer „leer gewordenen Hülse“ eines Unternehmens führt und somit dieser Umstand allein nicht genügt, um von einem unternehmenslosen GmbH-Mantel ausgehen zu können, ist äußerst praxisrelevant. Entscheidend ist, ob die Gesellschaft noch nennenswerte Liquidationstätigkeiten entfaltet. Diese Frage dürfte in der Praxis oftmals schwer zu klären sein. Im Einzelfall ist daher bei der Reaktivierung stets genau zu prüfen, ob eine „leer gewordene Hülse“ bzw. ein leerer Gesellschaftsmantel vorliegt und die Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden sind, um eine persönliche Haftung zu vermeiden.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.